

Informationen für Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer - Entlastungsbetrag (131 € / Monat)

Müssen Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer anerkannt werden?

Ja.

Seit dem 1. Oktober 2022 können Leistungen von Nachbarschaftshelferinnen oder Nachbarschaftshelfern nur noch über den Entlastungsbetrag abgerechnet werden, wenn die Nachbarschaftshelferin oder der Nachbarschaftshelfer nach der Pflegeunterstützungsverordnung anerkannt ist.

Eine Anerkennung ist nur möglich, wenn:

- Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer mit der pflegebedürftigen Person weder bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind noch mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben,
- die Unterstützung auf der Basis eines freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements mit besonderem Bezug ehrenamtlich im Rahmen der Nachbarschaftshilfe erfolgt,
- eine Unterstützung von höchstens drei pflegebedürftigen Personen je Kalendermonat erfolgt,
- für Leistungen nur eine zeitlich pauschalisierte Aufwandsentschädigung verlangt wird,
- die Teilnahme an einem **Erste-Hilfe-Kurs, der zum Zeitpunkt des erstmaligen Einsatzes nicht länger als drei Jahre zurückliegt, nachgewiesen wird.**
- **Alle leistungserbringenden Personen müssen der anerkennenden Behörde der Stadt Hanau ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes.**

Welche Leistungen dürfen Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer erbringen?

Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer dürfen Angebote zur Entlastung im Alltag anbieten. Angebote zur Entlastung im Alltag dienen der Versorgung der Pflegebedürftigen mit den zum täglichen Leben in einem Privathaushalt erforderlichen hauswirtschaftlichen Hilfen, insbesondere der Zubereitung von Mahlzeiten, dem Einkauf von Waren des täglichen Lebens, der üblichen Reinigung der Wohnräume und dem sich Kümmeren um die anfallende Wäsche.

Wie rechnen Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer ihre Leistungen ab?

Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer haben der pflegebedürftigen Person zum Ende eines jeden Kalendermonats eine Abrechnung der erbrachten Leistungen zur Vorlage bei der Pflegekasse auszuhändigen. Dafür muss dort kein gesonderter Antrag gestellt werden. Jeder hat einen Anspruch auf die Entlastungsleistungen, sobald die Pflegebedürftigkeit festgestellt wurde und die Pflege zu Hause erfolgt. Allerdings wird die Leistung nur gezahlt, wenn entsprechende Rechnungen oder Belege eingereicht werden. Es gilt das sogenannte Kostenerstattungsprinzip: Der Pflegebedürftige muss zunächst die Aufwandsentschädigung aus eigener Tasche bezahlen. Anschließend prüft die Pflegeversicherung, ob die Voraussetzungen (Anerkennungsbescheid der zuständigen Behörde) zutreffen und überweist den Betrag dem Versicherten. Aus der Abrechnung muss Datum und Gegenstand der Leistungserbringung hervorgehen. Die Abrechnung ist der Pflegekasse zusammen mit einer Kopie des Anerkennungsbescheides der Nachbarschaftshelferin bzw. des Nachbarschaftshelfers zur Kostenerstattung vorzulegen.

Wie hoch darf die Aufwandsentschädigung sein?

Die Aufwandsentschädigung darf den Charakter der Ehrenamtlichkeit nicht ausschließen. Eine grobe Orientierung kann etwa der gesetzliche Mindestlohn in Höhe von knapp 13,- Euro bieten.

Wie ist die Aufwandsentschädigung steuerrechtlich zu betrachten?

Die Einnahmen sind in voller Höhe in der Einkommensteuererklärung anzugeben (Zeile 27 der „Anlage N“).

Die erhaltene Aufwandsentschädigung kann nach § 3 Nr. 36 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sein. Dies ist der Fall, wenn die Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer mit ihrem Handeln einer sogenannten sittlichen Verpflichtung nachkommen. Eine sittliche Verpflichtung wird von den Finanzbehörden regelmäßig dann angenommen, wenn die Nachbarschaftshelferin oder der Nachbarschaftshelfer nur für eine pflegebedürftige Person tätig ist. Werden mehrere Personen unterstützt, ist anhand der gesamten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob jeweils eine sittliche Verpflichtung vorliegt. Die hierfür erforderliche enge persönliche Bindung ist von den Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfern gegenüber dem zuständigen Finanzamt für jede einzelne unterstützte Person glaubhaft zu machen.

Sofern die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 36 des Einkommensteuergesetzes Anwendung findet, sind die Einnahmen bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), mindestens aber bis zur Höhe des Entlastungsbetrages nach § 45b Absatz 1 Satz 1 SGB XI steuerfrei.

Wichtiger Hinweis:

Auch wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit als Nachbarschaftshelferin bzw. Nachbarschaftshelfer steuerfrei sind, müssen sie im Rahmen der Einkommensteuererklärung angegeben werden.